

Ordenskorrespondenz

HERAUSGEGEBEN IM AUFTRAG DER DEUTSCHEN ORDENSÖBERN-VEREINIGUNGEN
ALS MANUSKRIFT GEDRUCKT

1. JAHRGANG · NR. 2/3 (Doppelnr.)

13. JULI 1960

AUSGABEORT KÖLN

Inhalt

Tagung der deutschen Provinzprokuratoren
und Cellerare in Würzburg

Die Rechtsstellung der klösterlichen Verbände
in der Bundesrepublik Deutschland

Widersprüchliche Behandlung der Orden und
ihrer Mitglieder auf den verschiedenen
Gebieten des staatlichen Rechts

Probleme der Nachversicherung bei Ordens-
angehörigen

Nachversicherung für Ordensleute, aus der
Praxis gesehen

Zu einer Publikation über Klosterbesteuerung

Rechtsprechung

Kirchliche Erlasse

Weltliche Erlasse

Ordensinterne Mitteilungen

P. Karl Siepen CSSR

P. Wilhelm Masnitza SAC

Prof. Dr. A. Scheuermann

P. Odilo Rappl OSB

Prof. Dr. A. Scheuermann

Tagung der deutschen Provinzprokuratoren und Cellerare in Würzburg

Für den 10. bis 12. Mai 1960 berief das Generalsekretariat der Vereinigung Deutscher Ordensobern eine Tagung der deutschen Provinzprokuratoren und Cellerare der deutschen Abteien nach Würzburg ein. Das Exerzitienheim Himmelsporten stellte uns entgegenkommenderweise die Tagungsräume zur Verfügung. Die Konferenz fand großes Interesse, zumal da seit dem Jahre 1956 keine ähnliche Versammlung mehr stattgefunden hatte. Dieses Interesse offenbarte sich vor allem in der großen Zahl von 70 Teilnehmern, die sich in Würzburg einfanden. Wir geben im Nachfolgenden die Tagesordnung der Versammlung bekannt:

1. P. Prokurator Vitus Rumpel OESA, Würzburg
„Körperschaftssteuer in der Klosterbesteuerung“
2. Finanzpräsident i. R. Georg Eichhorn, Düsseldorf
„Lohnsteuer bei Ordensangehörigen“
3. P. Prokurator Fritz Fuhrmann SJ, Köln
„Wiedergutmachungsfragen heute“
4. P. Karl Siepen CSSR, Köln/München
„Die Rechtsstellung der klösterlichen Verbände in der Bundesrepublik Deutschland“
Ist die staatliche Rechtsfähigkeit der klösterlichen Verbände als solche zu erstreben und zu erreichen?
5. P. Prokurator Wilhelm Masnitza SAC, Limburg-Lahn
„Widersprüchliche Behandlung der Orden und ihrer Mitglieder auf verschiedenen Gebieten des staatlichen Rechtes“
6. Prof. Dr. Audomar Scheuermann, München
„Probleme der Nachversicherung bei Ordensangehörigen“
7. P. Odilo Rappl OSB, Schweiklberg Ndby.
„Nachversicherung für Ordensleute, aus der Praxis gesehen“
8. P. Cellerar Albrecht Wagner OSB, St. Ottilien
„Haftpflichtversicherung, Kraftfahrzeugversicherung etc.“
9. P. Generalsekretär Dr. Josef Flesch CSSR, Köln
„Die Stellungnahme der Familienausgleichskasse bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft Hamburg über die Beitragspflicht der deutschen Orden und ihrer Einrichtungen zur Familienausgleichskasse (Kindergeldgesetz)“

Wie aus der Tagungsordnung ersichtlich sein dürfte, ist das Generalsekretariat bemüht gewesen, die Probleme anzusprechen, die gegenwärtig für die Ordensgemeinschaften von besonderem Interesse sind, vor allem die Frage der Nachversicherung, der Wiedergutmachung, der Lohnsteuer und der Rechtsfähigkeit der klösterlichen Verbände.

Wir weisen besonders auf das Referat von Herrn Univ.-Professor Dr. Audomar Scheuermann, München, über die Probleme der Nachversicherung bei Ordensangehörigen hin. Es scheint uns von besonderer Bedeutung zu sein, weil es in der überaus schwierigen Materie neue Wege zu einer für die klösterlichen Verbände tragbaren Lösung zeigt.

Zur gleichen Frage hat Pater P. Odilo Rappl OSB ein Korreferat gehalten, das sich vor allem mit den Problemen der Gesetzesauslegung hinsichtlich der Nachversicherung beschäftigt.

Mit Ausnahme von Bayern haben in den übrigen deutschen Bundesländern nur wenige klösterliche Verbände die Möglichkeit, sich als klösterliche Gemeinschaften am Rechtsverkehr zu beteiligen. Das Referat von P. Karl Siepen CSSR bietet uns zusammen mit seiner früheren Arbeit im ersten Heft der „Ordenskorrespondenz“ (S. 20—29) die rechtliche Grundlage für die kommenden Verhandlungen mit den zuständigen staatlichen Behörden bezüglich einer Änderung des uns unwürdig erscheinenden Zustandes. Es ist unser Bemühen, diese Relikte der Säkularisation und des Kulturkampfes mit der Zeit zu beseitigen.

Die staatlicherseits immer wieder geäußerte Auffassung, daß die kirchenrechtliche Organisation eines klösterlichen Verbandes und die Zugehörigkeit zu einer klösterlichen Gemeinschaft unerheblich sind für die rechtliche Stellung des Verbandes und der einzelnen Mitglieder im staatlichen Bereich, führt in der Praxis nicht selten zu Widersprüchlichkeiten. P. Prokurator Wilhelm Masnitza SAC gibt in seinem Referat eine gute Übersicht über die zwiespältige Haltung der weltlichen Behörden. Seine Ausführungen geben uns darüber hinaus die Möglichkeit, bei Verhandlungen mit parlamentarischen Gremien und staatlichen Stellen auf die uneinheitliche Handhabung der Gesetze und Durchführungsverordnungen gegenüber den klösterlichen Gemeinschaften hinzuweisen und auf eine widerspruchslose, den Ordensverfassungen und dem kirchlichen Recht entsprechende Lösung hinzuarbeiten.

Die Bedeutung der in Würzburg behandelten Fragen gibt uns Veranlassung, die dort gehaltenen Referate in die „Ordenskorrespondenz“ aufzunehmen und sie damit unseren Vereinigungen zugänglich zu machen. Der Zusammenhang der Tagung legt es nahe, die Referate in einem Doppelheft herauszugeben. Die Referate von P. Prokurator Vitus Rumpel OESA, Würzburg, P. Prokurator Fritz Fuhrmann SJ, Köln, und P. Cellerar Albrecht Wagner OSB, St. Ottilien folgen im nächsten Heft nach. Die Ausführungen von Herrn Finanzpräsident i. R. Georg Eichhorn, Düsseldorf über Lohnsteuer bei Ordensangehörigen waren eine Neubearbeitung seiner früheren Arbeit, die den Ordensoberen bereits zugänglich gemacht worden ist (siehe Anlage zum Rundschreiben der VDO vom 15. Juli 1959, Nr. 128). Darum sehen wir von einer erneuten Veröffentlichung ab. Das Referat des Herrn Pater Generalsekretärs Dr. Josef Fleisch CSSR über die Beitragspflicht der deutschen Orden und ihrer Einrichtungen zur Familienausgleichskasse mußte wegen der Erkrankung des Herrn Generalsekretärs ausfallen. Das Thema wird später in der Ordenskorrespondenz behandelt werden.

Die Rechtsstellung der klösterlichen Verbände in der Bundesrepublik Deutschland

IST DIE STAATLICHE RECHTSFÄHIGKEIT DER KLÖSTERLICHEN
VERBÄNDE ALS SOLCHE ZU ERSTREBEN UND ZU ERREICHEN?

Von P. Karl Siepen CSSR., Köln/München

I. Die Trennung zwischen kirchlicher und staatlicher Rechtsfähigkeit

Nach kirchlichem Recht sind alle Orden, Kongregationen und ordensähnliche Gesellschaften, kurz gesagt alle klösterlichen Verbände, und zwar nicht nur als Gesamtverbände, sondern auch in ihren Teilen als Provinzen und Einzelniederlassungen, mit ihrer rechtmäßigen kirchlichen Errichtung juristische Personen von Gesetzes wegen. Diese im kirchlichen Recht begründete Rechtsfähigkeit der klösterlichen Verbände wurde in Deutschland jahrhundertlang auch vom Staat anerkannt, und zwar wurden die klöster-